

Eidgenössisches Departement des Innern  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zürich, 18. März 2024

Direktion · Alain Huber  
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail [alain.huber@prosenectute.ch](mailto:alain.huber@prosenectute.ch)

## Vernehmlassung Teilrevision des Epidemiengesetzes

Sehr geehrte Frau Bunderätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum teilrevidierten Epidemiengesetz Stellung nehmen zu können.

Pro Senectute setzte sich als grösste Fach- und Anlaufstelle für Altersfragen während der Covid-19-Pandemie in enger Zusammenarbeit mit den Behörden auf allen föderalen Ebenen für das Wohlergehen der Seniorinnen und Senioren ein. Die kantonalen und interkantonalen Pro Senectute Organisationen passten ihre Angebote und Dienstleistungen der jeweiligen Situation entsprechend an oder lancierten neue Angebote, um der älteren Bevölkerung den Pandemiealltag zu erleichtern. Rückblickend erwies es sich als zentral, nebst coronaspezifischen Angeboten auch das Grundangebot in eingeschränkter Form über die fast zweieinhalbjährige Pandemiedauer aufrechtzuerhalten, um sowohl Beratungen wie auch Kurse und Aktivitäten zum Erhalt der physischen wie auch psychischen Gesundheit zur Verfügung stellen zu können. Dies war für die 24 kantonalen und interkantonalen Pro Senectute Organisationen mit teils grossen zusätzlichen Aufwänden verbunden, was in Kombination mit Ertragsausfällen zu herausfordernden Situationen führte. Diese Tatsache nimmt die aktuelle Vorlage mit einem Grundsatzentscheid über die Einführung von Finanzhilfen im Epidemiengesetz auf.

In der vorliegenden Teilrevision werden weitere Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie berücksichtigt, insbesondere eine überarbeitete Definition der Rollenteilung unter den föderalen Akteuren bei der Aufsicht, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Am niederschweligen Zugang zu Impfungen wie auch einer Meldepflicht zum Bestand wichtiger medizinischer Güter im Falle der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit wird festgehalten. Mit dem bundesrätlichen Beschluss vom 31. Januar 2024, anhaltenden Heilmittelengpässen mit einem Frühwarnsystem zu begegnen und ein leistungsfähiges und zukunftsgerichtetes Monitoring-System aufzubauen, wird ein weiterer Schritt in die im Epidemiengesetz angestrebte Versorgungssicherheit unternommen.

Vor diesem Hintergrund ist Pro Senectute im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einverstanden, möchte aber nachfolgend auf einige zentrale Punkte hinweisen.

### **Art. 44d Sicherstellung von Kapazitäten in Spitälern und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens**

Der neu geschaffene Art. 44d regelt den Umgang mit den Verfügbarkeiten von Behandlungsplätzen respektive Behandlungsbetten in Gesundheitseinrichtungen. Die Kompetenz, medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu verbieten oder einzuschränken, wird den Kantonen übertragen. Die Bestimmungen basieren im Wesentlichen auf Art. 3 Abs. 4 des Covid-19-Gesetzes. Die Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie machen deutlich, dass sowohl beim Umgang mit der Verschiebung von Eingriffen als auch bei einem drohenden Engpass an Intensivplätzen eine vorgängige Auseinandersetzung mit ethischen Grundsätzen zur Abweisung von Patientinnen und Patienten respektive

Rückstellung ihrer Behandlung genauso zentral ist wie eine kurzfristige interkantonale Koordination. Pro Senectute regt deshalb eine Ergänzung der Absätze 1 und 3 in folgendem Sinne an:

- <sup>1</sup> [...] können die Kantone bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zur Sicherstellung der Kapazitäten in Spitälern und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens **auf dem Grundsatz medizinethischer Standards**
- a. *medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen verbieten oder einschränken; [...].*
- <sup>3</sup> *Die Kantone definieren die nötigen Kapazitäten in Absprache mit dem Bund **und untereinander**.*

#### **Art. 70a Grundsätze der Finanzhilfen**

In der Teilrevision wird die Verankerung von Grundsätzen und Voraussetzungen für Finanzhilfen an Unternehmen mit Liquiditätsschwierigkeiten infolge von Massnahmen zur Eindämmung einer Epidemie vorgeschlagen. Pro Senectute verzichtet auf eine Vorgehensempfehlung, möchte aber anregen, den Begriff «kapitalbeteiligt» in Absatz 2 detaillierter auszuführen:

#### *Art. 70a Grundsätze*

- <sup>2</sup> *Unternehmen, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden zu insgesamt mehr als 10 Prozent direkt oder indirekt beteiligt sind, werden keine Finanzhilfen ausgerichtet. [...]*

So geht aus der aktuellen Formulierung nicht hervor, ob auch subventionsberechtigte nicht-profitorientierte Organisationen, die dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen unterstellt sind oder über Finanzhilfen beziehungsweise Leistungsaufträge mit staatlichen Behörden verfügen, von Finanzhilfen gemäss Epidemienengesetz ausgenommen sein würden. Folglich müsste dieser Grundsatz auch in Absatz 1 angepasst werden:

#### *Art. 70a Grundsätze*

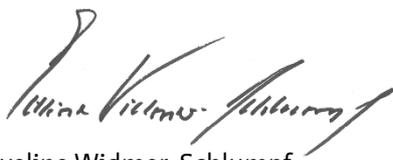
- <sup>1</sup> *Der Bund kann Unternehmen **[Ergänzung]** und nicht-profitorientierte Organisationen der **Zivilgesellschaft**, die aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder in einer ausserordentlichen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 7 namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes erhebliche Einbussen erleiden, Finanzhilfen ausrichten, um einer drohenden schweren Rezession der gesamten Wirtschaft entgegenzuwirken.*

#### **Abschliessende generelle Überlegungen**

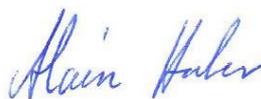
Pro Senectute begrüsst es, dass sowohl im Gesetzestext wie auch im erläuternden Bericht auf die Verwendung starrer Altersgrenzen zur Definition von Risikogruppen verzichtet wird. Aus den Erfahrungen mit der Covid19-Pandemie möchten wir für künftige Anwendungen des teilrevidierten Epidemiengesetzes nochmals auf unsere Vernehmlassungsantwort zum «Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)» vom 10. Juli 2020 verweisen. Gerne bieten wir aufgrund unserer Erfahrungen auch künftig unsere Unterstützung im Falle einer Anwendung des Epidemiengesetzes an.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf  
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber  
Direktor